



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde  
OFB Oberflächenbearbeitung Kimax GmbH  
Frau Gerlinde Kirschner  
Radelandweg 18  
04916 Herzberg

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch-Z.: G005/20  
Hausruf: [REDACTED]  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: www.lfu.brandenburg.de  
[REDACTED]

Cottbus, 22. April 2021

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
**Genehmigungsbescheid 40.005.00/20/3.10.1GE/12**

Antrag der OFB Oberflächenbearbeitung Kimax GmbH vom 25.02.2020, eingegangen am 27.02.2020, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 02.02.2021, zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage am Standort 04916 Herzberg (Elster)

Sehr geehrte Frau Kirschner,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

**I. Entscheidung**

1. Der Firma OFB Oberflächenbearbeitung Kimax GmbH, Radelandweg 18 in 04916 Herzberg wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 65,94 m<sup>3</sup> bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches sowie ein chemisches Verfahren (Galvanikanlage) auf dem Grundstück

in 04916 Herzberg (Elster), Radelandweg 18,  
Gemarkung Herzberg,  
Flur 10, Flurstück 226

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit angeordnet.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Kosten und Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

## **II. Angaben zum beantragten Vorhaben**

Die OFB Oberflächenbearbeitung Kimax GmbH betreibt in Herzberg (Elster) eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 50,82 m<sup>3</sup> bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches sowie ein chemisches Verfahren (Galvanikanlage). In der vorhandenen Galvanikanlage werden Werkstücke und Produkte für Buntmetalle nach einer Vorbehandlung mit einer Nickel- oder Chrom-Oberfläche versehen. Die Vorbehandlungsverfahren sind Entfetten, Beizen, Dekapieren sowie das Aktivieren der Metalloberflächen. Im Chemikalien-, Gefahrstoff-, Chromsäurelager und im Tanklager, Galvanik (an der Abwasseranlage) werden die technologiebedingten wassergefährdende Stoffe gelagert.

Durch die beantragte Aufstellung einer Handgalvanikanlage in einer bestehenden Montagehalle soll das Wirkbadvolumen um 15,12 m<sup>3</sup> auf insgesamt 65,94 m<sup>3</sup> erhöht werden.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Betriebseinheiten (BE):

- BE 01 Galvanikautomat mit einem Wirkbadvolumen von 50,82 m<sup>3</sup>
- BE 02 Handgalvanik mit einem Wirkbadvolumen von 15,12 m<sup>3</sup>
- BE 03 Abwasserbehandlungsanlage
- BE 04 Schleiferei/mechanische Bearbeitung.

Die Anlage wird werktags (montags 06:00 Uhr bis samstags 06:00 Uhr) dreischichtig inklusive der Abluftanlagen betrieben, wobei die Handgalvanikanlage nicht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr betrieben wird. Der An- und Abtransport der Güter erfolgt mittels LKW und Kleintransporter werktags zwischen 07:00 bis 19:00 Uhr.

## **III. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Ein Aktenordner mit insgesamt xxx Seiten, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle.

#### **IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)**

##### **1. Allgemein**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage inklusive der Handgalvanik nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides wie in den Antragsunterlagen beschrieben in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Handgalvanik ist 14 Tage vorher den Überwachungsbehörden,
  - dem Referat T 24 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus) des Landesamtes für Umwelt (LfU)  
T24@lfu.brandenburg.de und
  - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich Süd  
Office-sued@lavg.brandenburg.deschriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T 24 des LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides betrieben wird. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB 1.3 dieses Bescheides durch das Referat T 24 festgelegt.

##### **2. Immissionsschutz**

- 2.1 Für die Galvanik-Bestandsanlage wird der Drei-Schicht-Betrieb von montags 06:00 Uhr bis samstags 06:00 Uhr zugelassen. Transport- und Liefervorgänge (LKW/Staplerverkehr außerhalb der Produktionshallen) sind auf eine Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr werktags zu beschränken.
- 2.2 Der Betrieb der Handgalvanik ist ausschließlich werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 zulässig. Für den Nachtzeitraum sind die Lüftungsanlagen an der Handgalvanik auf die halbe Leistung herunter zu regeln.
- 2.3 Die vom Gesamtanlagenbetrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche dürfen im gesamten Einwirkungsbereich bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionsbegrenzungen nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen. Insbesondere darf der Beurteilungspegel, gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom

Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes, an den nachfolgend genannten Immissionsorten nicht überschritten werden:

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel	
	Tag	Nacht
IO1 Radelandweg 12	57 dB (A)	42 dB (A)
IO2 Radelandweg 14	57 dB (A)	42 dB (A)
IO3 Radelandweg 20	57 dB (A)	42 dB (A)
IO4 Radelandweg 24	55 dB (A)	40 dB (A)
IO5 Radelandweg 30	55 dB (A)	40 dB (A)
IO6 Uebigauer Str. 34	55 dB (A)	40 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

- 2.4 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer Stelle im Sinne § 29b i. V. m. § 26 BImSchG ermitteln zu lassen, ob die Anforderungen der Nebenbestimmung 2.3 eingehalten werden. Die Kosten der Messungen trägt die Anlagenbetreiberin.
- 2.5 Vor Durchführung der Messungen ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan aufzustellen. Der Messplan ist mit dem LfU, Referat T 24 abzustimmen und diesem mindestens 14 Tage vor Beginn der Messung vorzulegen.
- 2.6 Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht über die ermittelten Ergebnisse anzufertigen. Die Anlagenbetreiberin hat sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Überwachungsbehörde, dem LfU, Referat T 24, einmal in Papierform sowie in einem üblichen Dateiformat - vorzugsweise im pdf-Format - übermittelt wird.
- 2.7 Die entstehenden Abgase über den Wirkbädern der Galvanikanlagen (Galvanikautomat BE 01 sowie Handgalvanik BE 02) sind abzusaugen und jeweils der dafür vorgesehenen Abgasreinigungsanlage zuzuführen. Der Anlagenbetrieb ist so zu gestalten, dass dieser nur mit funktionstüchtigen und in Betrieb befindlichen Abgasreinigungsanlagen durchgeführt werden kann.
- 2.8 Zur Kontrolle, Wartung und Reinigung aller Abgasreinigungsanlagen sind die Vorschriften des jeweiligen Anlagenherstellers umzusetzen. Der Überwachungsbehörde, dem LfU, Referat T 24, ist zur Abnahmeprüfung gemäß NB 1.4 ein für diese Anlagen konzipiertes Kontroll- und Wartungsprogramm vorzulegen, welches die Kontroll- und Wartungszyklen und den Umfang dieser Arbeiten ausweist. Die an den Abgasreinigungsanlagen durchgeführten Arbeiten sind in einem Nachweisbuch unter Angabe des Datums zu dokumentieren.
- 2.9 Das erfasste und gereinigte Abgas der Galvanikwirkbäder der Betriebseinheiten BE 01 und BE 02 darf bei allen Betriebszuständen an den nachfolgenden Quellen die jeweils festgelegten Emissionsgrenzwerte, bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten:

<u>Q2 - Galvanikautomat Bestandsanlage – (BE 01):</u>	
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II, insbesondere Fluorwasserstoff (HF)	3 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III, insbesondere Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwas- serstoff	30 mg/m <sup>3</sup>
<u>Q3 - Galvanikautomat Bestandsanlage – (BE 01):</u>	
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
krebserzeugende Stoffe der Klasse II, insbesondere Nickel (Ni) und seine Verbindungen	0,5 mg/m <sup>3</sup>
<u>Q 4-1 - Galvanikautomat Bestandsanlage (BE 01):</u>	
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III, insbesondere Chrom (Cr)	1 mg/m <sup>3</sup>
krebserzeugende Stoffe der Klasse I insbesondere Chrom(VI)-Verbindungen (außer Bariumchro- mat und Bleichromat), angegeben als Cr(VI)	0,05 mg/m <sup>3</sup>
<u>Q 4-2 - Galvanikautomat Bestandsanlage (BE 01):</u>	
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III, insbesondere Chrom (Cr)	1 mg/m <sup>3</sup>
krebserzeugende Stoffe der Klasse I insbesondere Chrom(VI)-Verbindungen (außer Bariumchro- mat und Bleichromat), angegeben als Cr(VI)	0,05 mg/m <sup>3</sup>
<u>Q 5 - Galvanikautomat Bestandsanlage (BE 01):</u>	
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV insbesondere Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III, insbesondere Chrom (Cr)	1 mg/m <sup>3</sup>
krebserzeugende Stoffe der Klasse I insbesondere Chrom(VI)-Verbindungen (außer Bariumchro- mat und Bleichromat), angegeben als Cr(VI)	0,05 mg/m <sup>3</sup>
<u>Q 6-1 – Handgalvanik (BE 02):</u>	
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III insbesondere Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwas- serstoff	30 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV insbesondere Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III, insbesondere Chrom (Cr)	1 mg/m <sup>3</sup>

krebserzeugende Stoffe der Klasse I insbesondere Chrom(VI)-Verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr(VI)	0,05 mg/m <sup>3</sup>
krebserzeugende Stoffe der Klasse II, insbesondere Nickel (Ni) und seine Verbindungen	0,5 mg/m <sup>3</sup>
<u>Q 6-2 – Handgalvanik (BE 02):</u>	
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III insbesondere Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV insbesondere Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III, insbesondere Chrom (Cr)	1 mg/m <sup>3</sup>
krebserzeugende Stoffe der Klasse I insbesondere Chrom(VI)-Verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr(VI)	0,05 mg/m <sup>3</sup>
krebserzeugende Stoffe der Klasse II, insbesondere Nickel (Ni) und seine Verbindungen	0,5 mg/m <sup>3</sup>

- 2.10 Die Emissionsgrenzwerte in NB 2.9 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 2.11 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und sodann wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist durch Messungen einer Stelle im Sinne der §§ 26, 29b BImSchG ermitteln zu lassen, ob die Anforderungen der NB 2.9 eingehalten werden.
- 2.12 Vor Durchführung der Messungen ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan aufzustellen. Der Messplan ist mit dem LfU, Referat T 24 abzustimmen und diesem mindestens 4 Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- 2.13 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist sicherzustellen, dass Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN 15259 (Ausgabe 01/2008) eingerichtet werden können.
- 2.14 Über die Ergebnisse der Messung ist ein Messbericht in Form des Mustermessberichtes der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Der Messbericht hat Aussagen über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Die Anlagenbetreiberin hat sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der

Überwachungsbehörde, dem LfU, Referat T 24, einmal in Papierform sowie in einem üblichen Dateiformat - vorzugsweise im pdf-Format - übergeben wird.

- 2.15 Das erfasste gereinigte Abgas aller unter NB 2.9 genannten Quellen (Q 2 bis Q 6-2) ist jeweils über einen Kamin mit einer Ableithöhe von mindesten 12,20 m über Geländeoberkante der freien Luftströmung zuzuführen.
- 2.16 Die bei Befüllvorgängen der Tankanlagen entstehende Verdrängungsluft ist einer wirksamen Abgasreinigung zu führen oder über Gaspendelleitungen dem Befüllfahrzeug zurückzuführen.
- 2.17 Das Abgas der mechanischen Bearbeitung (Schleiferei) ist zu erfassen, über eine wirksame Abgasreinigung zu leiten und im Umluftbetrieb der Hallenluft wieder zuzuführen. Der Hinweis 13 ist zu beachten.
- 2.18 Ein Bericht über die Emissionsüberwachung und die Einhaltung von Genehmigungsanforderungen im Sinne des § 31 BImSchG ist der Überwachungsbehörde, dem LfU, Referat T 24, bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres zu übergeben.

### **3. Abfallrecht**

- 3.1 Gefährliche Abfälle dürfen nur in geschlossenen, dem jeweiligen Schadstoffpotential entsprechend geeigneten Verpackungen und Behältern gelagert werden. Die Verpackungen und Behälter müssen so beschaffen sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann.
- 3.2 Wässrige Spülflüssigkeiten aus der Handgalvanik, die als nicht gefährlicher Abfall unter der Abfallschlüsselnummer 110112 entsorgt werden sollen, sind hinsichtlich des in ihnen möglicherweise vorhandenen Schadstoffpotentials zu untersuchen. Eine Analyse der Schadstoffparameter wie Cyanid und Kupfer ist durch den Betreiber jeweils vor der Abholung durch den Entsorger zu veranlassen. Erst mit dem Untersuchungsergebnis ist der endgültige Abfallschlüssel festgelegt.
- 3.3 Verschmutzte Betriebsmittel wie Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung sind unter der Abfallschlüsselnummer 150202\* und nicht mit anderen Gewerbeabfällen zu entsorgen.

### **4. Brandschutz**

- 4.1 Die Feuerwehrplandokumentation nach DIN 14095 ist zu aktualisieren und vorher mit dem Landkreis Elbe-Elster, Ordnungsamt, Vorbeugender Brandschutz, An der Lanfter 5 in 04916 Herzberg/Elster (E-Mail: ordnungsamt@lkee.de) abzustimmen. Die aktualisierte Dokumentation ist spätestens zur Abnahmeprüfung gemäß NB 1.4 vorzulegen.

## **5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 5.1 Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Galvanikanlage auftretenden Gefährdungen sind zu beurteilen und die für einen sicheren Betrieb notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensanforderungen festzulegen und zu dokumentieren.
- 5.2 Es ist ein gesondertes Explosionsschutzdokument zu erstellen und zur Abnahmeprüfung gemäß NB 1.4 vorzulegen. Dabei sind u. a. die Gefährdungen durch fehlerhafte elektrische Verbindungen sowie durch die Möglichkeit der Entstehung von Wasserstoffdämpfen zu betrachten.
- 5.3 Die Funktion und die Wirksamkeit der Lüftungstechnischen und der Sicherheitstechnischen Einrichtungen sind vor der Betriebsaufnahme und mindestens jährlich wiederkehrend zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- 5.4 Im Rahmen von Betriebsanweisungen sind Festlegungen zum Anlagenbetrieb, zur Reinigung der Anlagenteile, der Vorgehensweise beim Filterwechsel bzw. bei der Filterreinigung sowie bei der Beseitigung von Schäden zu treffen. Über den Inhalt der Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten regelmäßig, mindestens jährlich, zu unterweisen. Der Zeitpunkt und die Teilnahme an der Unterweisung sind schriftlich zu dokumentieren.
- 5.5 Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist im Ergebnis messtechnischer Überprüfung innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.
- 5.6 Für die Träger von Atemschutzgeräten ist die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu gewährleisten.
- 5.7 Im Bereich von Steharbeitsplätzen (An – und Auslieferung, Kontrollarbeitsplätze) sind für die oberflächennahen Schichten des Fußbodens Materialien zu verwenden, die über einen ausreichenden Schutz gegen eine unzulässige Wärmeableitung verfügen.  
Dies kann z. B. durch eine geeignete Fußbodenkonstruktion, Fußbodenauflagen oder Heizeinrichtungen erreicht werden. Ein ausreichender Schutz gegen Wärmeableitung ist gegeben, wenn die Oberflächentemperatur des Fußbodens nicht mehr als 3 °C unter der Raumtemperatur liegt.
- 5.8 Der gesamte Bereich der Anlage muss mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein, die ein gefahrloses Verlassen im Gefahrenfall, bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung ermöglicht. Der Hinweis 16 ist zu beachten.

## **6. Gewässerschutz**

- 6.1 Die Erweiterung der Handgalvanik und der Umgang in den Chemiekalien-, Gefahrstoff-, Chromsäure- und dem Tanklager, Galvanik (an der Abwasserbehandlungsanlage), sind in der Betriebsanweisung zu berücksichtigen und



entsprechend zu ergänzen. Das in der Anlage und in den Lagern tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor der Erstaufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

- 6.2 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss in zugelassenen Regalsystemen mit integrierten Auffangwannen (flüssige wassergefährdende Stoffe) in Originalgebinden des Herstellers erfolgen. Die Fläche, auf der die wassergefährdenden Stoffe lagern, muss medienbeständig, stoffundurchlässig und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Die Lager müssen so beschaffen und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- 6.3 Das Rückhaltevermögen für auslaufende wassergefährdende Stoffe in Fass- und Gebindelagern muss mindestens 10 % des Gesamtvolumens entsprechen.
- 6.4 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass keine Stoffe eingelagert werden, die den Werkstoff der Auffangwanne sowie der medienbeständigen Fläche angreifen oder gefährliche Verbindungen mit dem Werkstoff eingehen. Dazu sind die Hinweise des Herstellers der Auffangwannen und Beschichtungssysteme umzusetzen.
- 6.5 Bei der Gemischtlagerung sind die Stoffe unter Berücksichtigung ihrer speziellen Eigenschaften zu erfassen. Soweit Stoffe mit unterschiedlichen Gefährdungsmerkmalen vorliegen, ist anhand der technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) vorab zu prüfen, ob und in welchen Mengen die Zusammenlagerung zulässig ist.
- 6.6 In den Lagern sind geeignete Bindemittel zur Aufnahme von Leckagen bereitzuhalten. Auf einer gut sichtbar angebrachten Hinweistafel ist auf die Pflicht, ausgetretene Flüssigkeiten sofort aufzunehmen, hinzuweisen.
- 6.7 Die Lagerung der Abfälle bis zur Entsorgung muss in dafür zugelassenen Behältern erfolgen. Dabei sind die Aufstellbedingungen in den Zulassungsbescheiden des Behälterherstellers und die wasserrechtlichen Vorschriften umzusetzen.
- 6.8 Die Lagertanks des Tanklagers an der Abwasseranlage müssen mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen gegen Überfüllung ausgestattet sein. Die entsprechenden Nachweise sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster auf Verlangen vorzulegen. Die Befüllung der Anlage hat so zu erfolgen, dass eine Überfüllung ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Festlegungen sind in der Betriebsanweisung aufzunehmen. Zur Aufnahme von Tropfverlusten ist in der Nähe der Anlage geeignetes Material

vorzuhalten. Die Dichtheit der Anlage und die Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen.

- 6.9 Die Errichtung der Handgalvanik sowie der Umbau der in NB 6.1 genannten Lager sind durch einen Fachbetrieb entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) so durchzuführen, dass bei Eintreten eines Hochwasserereignisses keine wassergefährdenden Stoffe hinzutreten können.. Der gültige Fachbetriebsnachweis der Errichterfirma ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster auf Verlangen vorzulegen.
- 6.10 Die Handgalvanik und die Lager sind vor Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 47 Abs. 1 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die dabei festgestellten Mängel sind zu beseitigen.
- 6.11 Die Handgalvanik, die Galvanikanlage und die Lager sind wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen nach § 47 Abs. 1 AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 6.12 Das behandelte Galvanikabwasser ist mindestens einmal pro Monat auf die Parameter
- Kupfer
  - Zink
  - Nickel
  - Chrom gesamt
  - Chrom VI
  - Aluminium
  - freies Chlor und
  - AOX
- zu untersuchen (Selbstüberwachung) Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster jeweils am Monatsende vorzulegen.

## V. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 04916 Herzberg (Elster)15837, im Landkreis Elbe-Elster, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 50,82 m<sup>3</sup> bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches sowie ein chemisches Verfahren (Galvanikanlage) geändert zu betreiben. Durch die Aufstellung einer Handgalvanikanlage in einer bestehenden Montagehalle erhöht sich das Wirkbadvolumen um 15,12 m<sup>3</sup> auf insgesamt 65,94 m<sup>3</sup>.

Am 27.02.2020 reichte die Antragstellerin einen Antrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Nach § 9 Abs. 1, Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am 26.08.2020 im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigelegten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 12.03.2020 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 14.04.2020 aufgefordert:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd
- Landkreis Elbe-Elster
- Stadt Herzberg
- Landesamt für Umwelt, die Referate
  - \* Technischer Umwelt/Überwachung Cottbus (T 24),
  - \* Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (N 1) und
  - \* Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte (W 15).

Durch das Referat T 24 des LfU wurden Unterlagen zum Immissionsschutz und zur Störfallvorsorge mit E-Mail vom 31.03.2020, 16.06.2020 sowie 03.07.2020 nachgefordert. Das Referat W 15 des LfU hatte Nachforderungen zum Antrag auf Verzicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

Der Landkreis Elbe-Elster, Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes hat mit Stellungnahme vom 07.05.2020 Nachforderungen u. a. zum Brandschutz erhoben.

Die im Juli 2020 eingereichten überarbeiteten Unterlagen wurden den Behörden nochmals zur Stellungnahme übermittelt. Von der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes des Landkreises Elbe-Elster wurden erneut Nachforderungen zu den vorgelegten Unterlagen zum Brandschutz gestellt. Letztmalig wurden die Antragsunterlagen mit dem überarbeiteten Brandschutzkonzept am 02.02.2021 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme zum Vorhaben ging am 15.03.2021 ein.

Der Genehmigungsantrag nach BImSchG wurde vom 02.09.2020 bis einschließlich 01.10.2020 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht. Zusätzlich lagen die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme für jedermann im Landesamt für Umwelt in Cottbus und im Bauamt der Stadt Herzberg aus und konnten dort nach telefonischer Anmeldung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Einwendungsfrist endete am 02.11.2020. In Summe gingen Einwendungen von 41 EinwenderInnen ein. Der Inhalt der Einwendungen lautet wie folgt:

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Galvanikanlage im Radelandweg 18 in 04916 Herzberg sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herzberg sei nicht erfolgt. Die Bekanntmachung in der Lausitzer Rundschau weiche von der Bekanntmachung im Internet ab. Die Bekanntmachungen im Internet und in der LR würden nicht dem § 2 des Plansicherstellungsgesetzes genügen.

2. Die seitens der Behörde dargelegte Unbedenklichkeit des Vorhabens solle durch fachbezogene gutachterliche Stellungnahmen wie Umweltverträglichkeitsprüfung, Ausgangszustandsbericht, Ermittlung der Ausgangsbelastung des Mischgebietes, hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffe und Belastbarkeit der Zufahrtsstraße, auch diffuse und durch Immissionsprognosen für Lärm und Luftschadstoffe unter Beachtung der Produktion im Tag- und Nachtbetrieb nachgewiesen werden, um schlussendlich die Zumutbarkeit des Vorhabens für die Mitwelt nachzuweisen.
3. Durch die bestehende Anlage seien bereits Geräuschbelastungen, vor allem zu den Nachbargrundstücken, zu beklagen. Durch die geplante Erweiterung würde eine zusätzliche Abluftanlage laufen und das 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr, was zu einer Lärmbelästigung für Menschen und Tieren führen würde. Hinzu kämen An- und Abfahrten der Mitarbeiter im Drei-Schicht-Betrieb sowie der ständige Anlieferungsverkehr.
4. Eine Schadstoffbelastung des Bodens und des Grundwassers aufgrund der durch den Betrieb der Galvanikanlage entstehenden Emissionen von Luftschadstoffen wird befürchtet.
5. Das größte Problem seien die An- und Abtransporte der Güter mittels LKW (40 Tonner) und Kleintransportern. Das Verkehrsaufkommen im Radelandweg habe sich bereits in den letzten Jahren erheblich gesteigert. Eine Straßenbelastung durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen sei nicht statthaft. Viele Anwohner würden Schäden an ihren Häusern durch die Erschütterungen (Risse in Wänden) und Straßenschäden beklagen. Durch die geplante Erweiterung würde sich das Problem enorm erhöhen. Die Aussage laut Bekanntmachung, dass keine Überschreitungen durch den betriebsbedingten Verkehr zu erwarten sind, sei nicht zu akzeptieren.
6. Der gesetzliche Sicherheitsabstand zum Schutz der Anwohner des Radelandwegs sowie der gegenüberliegenden Uebigauer Straße sei nicht ausreichend.
7. Das Vorhaben sei nicht genehmigungsfähig, da sich der Anlagenstandort in einem Überschwemmungsgebiet bzw. Hochwasser gefährdetem Gebiet befindet.
8. Das Vorhaben stelle einen erheblichen Wertverlust der Verkehrswerte unserer Grundstücke und Immobilien dar.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Einwendungsschreiben hingewiesen. Zur Vorbereitung des Erörterungstermins (EÖT) wurden die Einwendungen der Antragstellerin und den Fachbehörden zur Kenntnis gegeben.

Der für den 09.12.2020 geplante Erörterungstermin musste auf Grund der im Oktober/November 2020 zu verzeichnenden dynamischen COVID-19-Infektionsentwicklung im Landkreis Elber-Elster und der Einstufung als Corona-Risikogebiet abgesagt werden.

In der dazu gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG) getroffenen Ermessensentscheidung berücksichtigte die Genehmigungsbehörde folgende Gesichtspunkte:

- die permanente und schnelle Aufwärtsentwicklung der Infektionen in den Wochen zuvor im gesamten Süden des Landes Brandenburg und speziell im Landkreis Elbe-Elster;
- die Erwartung, dass die verordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsentwicklung diese in den verbleibenden Tagen bis zum EÖT noch nicht ernsthaft beeinflussen können;
- die Befürchtung, dass sich vor allem ältere EinwenderInnen auf Grund des höheren Gesundheitsrisikos im Falle einer Infektion gehindert sehen, am EÖT in einem Risikogebiet teilzunehmen;
- die Befürchtung, dass aus den zuvor genannten Gründen auch VertreterInnen von Behörden nicht umfänglich am Termin teilnehmen;
- das persönliche Gesundheitsrisiko für alle Teilnehmer am EÖT, wenn sich trotz Hygienekonzepts dieser Termin zu einem sogenannten „Superspreading Event“ entwickelt;
- die nicht umfängliche Vergleichbarkeit mit während der Pandemie im Sommer schon durchgeführten Erörterungsterminen, da die jeweiligen Veranstaltungsorte kein Gebiet mit erhöhten Infektionszahlen waren.

Diese Gründe überwogen die Vorteile einer offenen und wechselseitigen mündlichen Diskussion der Einwendungen in einem EÖT, selbst wenn durch die Umsetzung eines komplexen Schutzmaßnahmen- und Hygienekonzeptes die Infektionsgefahr gemindert werden könnte.

Da eine Besserung dieser Situation nicht ersichtlich war, zunehmend eine Verschlechterung eintrat, kam auch eine Verschiebung des EÖT nicht in Betracht.

Die Absage des EÖT und die Einleitung der Online-Konsultation als Ersatz für den abgesagten EÖT erfolgte am 02.12.2020 in der Lausitzer Rundschau, im Amtsblatt für Brandenburg und im Internet.

Die Online-Konsultation ersetzt gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG den ursprünglich gemäß BImSchG und 9. BImSchV vorgesehenen EÖT. Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern und insbesondere denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern bzw. zu untersetzen.

Für die Online-Konsultation wurden den am EÖT zur Teilnahme Berechtigten die sonst im EÖT zu behandelnden Informationen ab dem 20.01.2021 bis einschließlich 09.02.2021 über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie in Papierform:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt, Uferstraße 6 in 04916 Herzberg (Elster) zugänglich gemacht.

Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wurde Gelegenheit gegeben, sich in der genannten Zeit schriftlich zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wurde keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation war nicht verpflichtend. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation war die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Beiträge als Ergänzung zu den Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation gingen nicht ein.

Mit E-Mail vom 17.03.2021 wurde die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung beantragt.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen**

#### **2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit**

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Die Galvanikanlage ist der Nummer 3.10.1 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV - Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren - zuzuordnen.

#### **2.1.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung Ihres Antrages erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

### **2.1.3 Art des Verfahrens**

Für das beantragte Vorhaben, welches gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage), war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

### **2.1.4 Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts**

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der von der UUB Umwelt- und Unternehmensberatung Schwan GmbH gestellte Antrag auf Verzicht auf die Erstellung eines AZB wurde von Fachreferat W 15 des LfU geprüft. Die Pflicht zur Erstellung eines AZB gemäß IED-Richtlinie liegt nicht vor, da in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

### **2.1.5 Prüfung der UVP-Pflicht**

Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr sind in der Anlage 1 zum UVPG der Nummer 3.9.1 zugeordnet und in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wurde entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis dieser UVP-Vorprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Anlage und der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurde eingeschätzt, dass keine erheblichen Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen entstehen werden. Auch beim geplanten Nachtbetrieb sind trotz Geräuscentwicklungen durch den Betrieb der Abluftanlagen der Galvanikhalle, des Hallenbetriebs und durch den betriebsbedingten Verkehr keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Die wasserrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden beachtet. Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Dementsprechend war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### Stellungnahme der Behörde zur Einwendung 1 (siehe S. 11)

Die Feststellung, dass die Bekanntmachung in der Lausitzer Rundschau von der Bekanntmachung im Internet abweicht, ist korrekt. Gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG war das Ergebnis der UVP-Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Diese

erfolgte im Abschnitt „Hinweise“ der Bekanntmachung des Vorhabens zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die am 26. August 2020 in der in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Ausgabe Herzberg, im Amtsblatt für Brandenburg sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt veröffentlicht wurde. Allerdings waren die Textpassagen zum Ergebnis der UVP-Vorprüfung, wie in der Einwendung richtig festgestellt, nicht deckungsgleich. Damit ist die Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung zu wiederholen.

Auswirkungen auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat dieser Fehler nicht. Der Textteil der Bekanntmachung, der sich mit der Bekanntmachung des Genehmigungsantrages, der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen, der Möglichkeit von Einwendungen und dem Erörterungstermin befasste, war fehlerfrei und zielführend. Das zeigt sich unter anderem an der Zahl der eingegangenen Einwendungen.

Gemäß § 2 PlanSiG kann unter bestimmten Bedingungen die Bekanntmachung eines Vorhabens durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden. Die erfolgte Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage in Herzberg (Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, in der „Lausitzer Rundschau“ und im Internet) widersprechen nicht dem § 2 PlanSiG.

#### Stellungnahme der Behörde zur Einwendung 2 (siehe S. 12)

Im Ergebnis der im LfU vorgenommenen UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 des UVPG wurde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unabhängig davon sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens alle Auswirkungen hinsichtlich der Erheblichkeit der Auswirkungen abzu prüfen. Im Falle einer Genehmigungserteilung wäre, wie auch in der Einwendung angemahnt, in dem dann zu erstellenden Genehmigungsbescheid die Unbedenklichkeit des Vorhabens, insbesondere bezüglich der gesetzlichen Umweltschutzanforderungen zu begründen bzw. nachzuweisen.

Der in der Einwendung geforderte Ausgangszustandsbericht ist aus Sicht des LfU nicht erforderlich, da keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 10 Abs. 1a des BImSchG verwendet werden.

Die in dieser Einwendung hinsichtlich des Immissionsschutzes angeforderten Stellungnahmen bzw. Gutachten liegen vor, wurden geprüft und sind u. a. Grundlage der behördlichen Entscheidungsfindung.

Hinsichtlich der Frage der Belastbarkeit der Zufahrtsstraße Radelandweg ist festzustellen, dass gemäß Stellungnahme der Stadt Herzberg der Radelandweg als Gemeindestraße ohne Beschränkungen (auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise) gewidmet worden. Die Stadt Herzberg (Elster) als zuständiger Straßenbaulastträger für den Radelandweg gewährleistet im Rahmen der Leistungsfähigkeit die Straßenunterhaltung. Grundsätzlich wird eingeschätzt, dass der durch das Vorhaben bedingte zusätzliche Verkehr im Rahmen des Gesamtverkehrsaufkommens zu vernachlässigen ist.



## **2.2 materielle Sachentscheidung**

### **2.2.1 Allgemein**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend NB 1.1 immer vorzuhalten.

Die Bestimmung, wonach die Änderungsgenehmigung unter der in NB 1.2 genannte Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Durch die geforderte Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der Anlage (NB 1.3) besteht die Möglichkeit der Überprüfung der Anlage durch die Arbeitsschutzaufsichtsbehörde. Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem Überwachungsreferat des LfU wird auch in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit seinen Nebenbestimmungen im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können.

Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB 1.4). Die Abnahmeprüfung dient der Prüfung der antrags-, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage im Rahmen des § 52 BImSchG und gemäß Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (heute MLUL) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden vom 22.08.2007.

### **2.2.2 Immissionsschutz**

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Auf europäischer Ebene werden die Techniken, die zum Einsatz kommen, im jeweiligen BVT-Merkblatt, welches die in der jeweiligen Branche besten verfügbaren Techniken mit den assoziierten Emissionswerten darstellt, beschrieben.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb dieser Anlage entstehen können, sind insbesondere Luftschadstoffe, Geruch und Lärm zu betrachten.

Für das Vorhaben waren die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BImSchG vorgegebenen Schutz- und Vorsorgeanforderungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Anforderungen zur Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen Prüfgegenstand vom Überwachungsreferat T 24 des LfU.

### **Schutzanforderungen Emissionen/Immissionen**

Für den Bereich des Immissionsschutzes wurde geprüft, ob die Anlage einschließlich der beabsichtigten Erweiterung durch die Errichtung einer Handgalvanikanlage am Standort in Herzberg den Schutzanforderungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4.1 der TA Luft und Nr. 3.2 der TA Lärm gerecht werden. Als Grundlage wurden folgende im Genehmigungsantrag enthaltenen gutachterlichen Stellungnahmen und Prognosen zur Untersuchung und Bewertung des Einflusses der zu ändernden Anlage auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG unter Berücksich-

tigung der am Standort bestehende Emissions-/Immissionssituation herangezogen und bewertet:

- Bericht zur Ausbreitung von Luftschadstoffen im Umfeld der OFB Kimax GmbH vom 31.01.2020 erstellt von: öko-control GmbH - Berichtsnummer 1-19-05-477
- Nachtrag zum Bericht zur Ausbreitung von Luftschadstoffen vom 13.05.2020 erstellt von: öko-control GmbH - Berichtsnummer 1-19-05-477Rev01
- Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten vom 18.11.2019 erstellt von: IfU GmbH – Akz. DPR.20191109
- Schallimmissionsprognose vom 03.01.2020 erstellt von: ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co - Berichtsnummer 18265-001d.

### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche**

Die detaillierte Schallimmissionsprognose der Fa. ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. ist inhaltlich vollständig und nachvollziehbar. Sie ist fachlich regelkonform.

Die Prognose beruht auf allgemeinen Anforderungen einer schallschutztechnischen Bauausführung und Nutzung von Anlagen und Geräten (z. B. Gabelstapler, Schalldämmmaße, Ausführung von Abluftöffnungen) die dem Stand der Technik entsprechen. Ebenfalls sind die anlagebezogenen Verkehrsgeräusche in den unterschiedlichen Tageszeiten (Tag, Nacht) berücksichtigt. Die Emissionsquellen der Bestandsanlage wurden messtechnisch ermittelt und in das Ausbreitungsprogramm IMMI2018/10/ integriert. Für die Schallquellen der neuen Handgalvanik wurde der max. mögliche Schalleistungspegel bestimmt und in die Berechnung integriert. Es wurde folgend Immissionsorte (IO) betrachtet:

- IO1 Radelandweg 12
- IO2 Radelandweg 14
- IO3 Radelandweg 20
- IO4 Radelandweg 24
- IO5 Radelandweg 30
- IO6 Uebigauer Str. 34.

Gemäß Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herzberg befindet sich der Anlagenbetrieb innerhalb einer gewerblichen Baufläche. Die genannten IO1 bis IO6 sind im Sinne dieses Planes einer allgemeinen Wohnbaufläche (WA) zuzuordnen. Demnach sind für diese IO der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts Grundlage für die Prüfung zur Erfüllung der Schutzanforderungen. Eine Misch- bzw. Pufferzone ist für dieses Gebiet im FNP nicht ausgewiesen. Nach behördlicher Beurteilung der örtlichen Lage und Nutzung des Plangebietes ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für die IO1 bis IO5 jedoch von einer vorbelasteten Wohnnutzung im Sinne einer Gemengelage (Nr. 6.7 TA Lärm) auszugehen, da gewerbliche und wohnbauliche Flächen mit ihren jeweiligen Nutzungsarten direkt aneinandergrenzen. Die Stadt Herzberg (städtebauliche Einordnung vom 24.02.2020) teilt diese Auffassung. Ebenfalls ist die vorhandene gewerbliche Nutzung jahrzehntelang geprägt. Unter Würdigung dieser Gegebenheiten waren die für Mischgebiete (MG) maßgeblichen Immissionsrichtwerte (60 dB(A) tagsüber; 45 dB(A) nachts) im Rahmen der Prüfung der Erfüllung von Schutzanforderungen heranzuziehen. Die Immissionsprognose weist aus, dass der IO3 am stärksten von

der Lärmeinwirkung durch den Gesamtanlagenbetrieb (Vorbelastung durch Bestandsanlage + Zusatzbelastung Handgalvanik) betroffen ist. An diesem IO wird tagesüber ein Beurteilungspegel von 46 dB(A) und nachts von 41 dB(A) prognostiziert. An den anderen IO sind geringere Pegel zu erwarten. Der maßgebliche Immissionsrichtwert nachts von 45 dB(A) und der maßgebliche Immissionsrichtwert tags von 60 dB(A) wird an allen IO unterschritten. Einzelne zu erwartende kurzzeitige Geräuschspitzen liegen unterhalb der Wertedifferenz gemäß Nr. 6.3 TA Lärm von 20 dB(A) am Tag und 10 dB(A) in der Nacht gegenüber dem maßgeblichen Immissionsrichtwert.

#### Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß Immissionsprognose wurden entsprechende Annahmen getroffen und daraufhin die Zulässigkeit des Vorhabens glaubhaft gemacht. Auf Grund der besonderen örtlichen Lage und des Verlaufes des Zulieferverkehrs unmittelbar an den sensiblen nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen entlang sowie der bisherigen Lieferzeiten ausschließlich tagsüber ist die in der NB 2.1 geregelte Einschränkung des Lieferverkehrs erforderlich. Bei einem zusätzlichen LKW- und Staplerverkehr in der Nacht kann eine Grenzwertüberschreitung in der lautesten Stunde nicht ausgeschlossen werden. Dies macht ebenfalls die Regelung in NB 2.2 erforderlich, damit mit ausreichender Sicherheit die Einhaltung des Nachtgrenzwertes sichergestellt werden kann.

#### NB 2.3

Für die Lärmbegrenzung wurden die IO1 bis IO6 als maßgeblich ausgewählt, weil sie die sensibelsten schutzbedürftigsten Bebauungen sind und dort prognostisch das höchste Lärmpotential zu erwarten ist. An den IO1 bis IO3 wurde auf Grund der vorherrschenden Gemengelage im Sinne Nr. 6.7 TA Lärm als Beurteilungspegel Zwischenwerte festgelegt (57 dB(A) als Beurteilungspegel für den Tag und 42 dB(A) für die Nacht). Diese ergeben sich aus den Richtwerten der aneinandergrenzenden Gebietskategorien (GE - WA). Das Maß wurde so gewählt, dass bei gleichartiger Nutzung und Einwirkung verschiedener ggf. auch zukünftig folgender Lärmquellen der Mischgebietsrichtwert eingehalten werden kann. Der Anlagenbetreiber wird in seinen Betreiberrechten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da die Lärmprognose die Einhaltung des Wertes bei bestimmungsgemäßigem antragskonformem Anlagenbetrieb ausweist. Die Minderung des Beurteilungspegels für MI um maximal 3 dB(A) erscheint geeignet aber auch ausreichend und damit verhältnismäßig, um den Vorsorgeanforderungen vor schädlichen Lärmeinwirkungen gerecht zu werden. Die Festlegung steht nicht im Widerspruch zur TA Lärm.

Alle übrigen IO sind auf Grund der Entfernung zur Anlage und der örtlichen Prägung nicht mehr einer Gemengelage im Sinne der einzelfallbezogenen Antragsbewertung zuzuordnen. Hier gelten die Richtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm für WA.

#### NB 2.4 bis 2.6

Zur Einhaltung der bautechnischen Ausführungen gemäß den Annahmen der Immissionsprognose ist eine Lärnmachweismessung nach vollständiger Umsetzung der Änderungsmaßnahme erforderlich. Nähere Regelungen zur Nachweismessung können gemäß § 26 BImSchG von der Überwachungsbehörde getroffen werden. Die Durchführung der Lärnmachweismessung nach Inbetriebnahme im Sinne TA Lärm und in Abstimmung gemäß NB 2.5 stellt sicher, dass die Ermittlung der

Lärmeinwirkungen bei maximaler Lärmbelastung im relevanten Untersuchungszeitraum an den vorgegebenen IO durchgeführt wird. Die Frist von 3 Monaten nach vorgenannter Inbetriebnahme gewährleistet die Möglichkeit des Einstellens von Anlagen, das sogenannte Einfahren, die Einweisung des Bedienpersonals sowie das Abstellen von Mängeln durch Selbst-/Eigenkontrolle des Anlagenlieferanten und des Anlagenbetreibers in einem geeigneten, verhältnismäßigen aber auch ausreichenden Zeitrahmen. Die Fristenregelung zur Übergabe des Messberichtes an die Behörde soll einerseits eine zeitnahe behördliche Prüfung ermöglichen um ggf. Maßnahme bei Grenzwertüberschreitungen festlegen bzw. einleiten zu können und andererseits Missverständnisse hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Übergabe des Messberichtes ausräumen. Gemäß § 30 BImSchG sind die Kosten der Messung von der Anlagenbetreiberin zu tragen.

Somit ist festzustellen, dass die Lärmeinwirkungen durch den Anlagenbetrieb auch unter Berücksichtigung der Nutzung im drei-Schicht-System (Mo. bis Sa.) die Schutzanforderungen sowohl tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) als auch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) unter den Ansätzen und Annahmen der Immissionsprognose an den betrachteten IO erfüllen.

#### Stellungnahme der Behörde zur Einwendung 3 und 5 (siehe S. 12)

Die Einwendung 2 betrifft die Gesamtlärmeinwirkung (Vor- /Zusatzbelastung) durch den Nachtschichtbetrieb der Abluftanlage und der mit dem Nachtschichtbetrieb einhergehenden Fahrzeugbewegungen auch im Zusammenhang mit der Einwendung Nr. 5.

Für das Vorhaben wurde eine detaillierte Lärmimmissionsprognose erstellt. Die Lärmeinwirkung der Bestandsanlage mit entsprechendem Fahrzeugverkehr wurde messtechnisch ermittelt. Der Einfluss der zusätzlichen Lärmeinwirkung durch die neue Handgalvanik und des Nachtbetriebes der Bestandsanlage von Mo 06:00 bis Sa. 06:00 wurde an Hand aller zusätzlich Punkt-, Linien-, und Flächenschallquellen unter Berücksichtigung vorherrschender geographischen und meteorologischen Bedingungen mittels Schallausbreitungsberechnung IMMI 2018 an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen (u. a. Wohnhaus Radelandweg Nr. 20 – IO3) bestimmt. Die genannten IO1 bis IO5 sind im Sinne des FNP der Stadt Herzberg einer allgemeinen Wohnbaufläche (WA) zuzuordnen. Eine Misch- bzw. Pufferzone ist für dieses Gebiet im FNP nicht ausgewiesen. Nach behördlicher Beurteilung der örtlichen Lage und Nutzung des Plangebietes ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für die IO1 bis IO3 (Radelandweg Nr. 12; Nr. 14 und Nr. 20) eher von einer vorbelasteten Wohnnutzung im Sinne einer Gemengelage (Nr. 6.7 TA Lärm) auszugehen, da gewerbliche und wohnbauliche Flächen mit ihren jeweiligen Nutzungsarten direkt aneinandergrenzen. Ebenfalls ist die vorhandene gewerbliche Nutzung jahrzehntelang geprägt. In diesem Zusammenhang bleibt festzustellen, dass unter Würdigung der Prognoseergebnisse der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co die Lärmimmissionsrichtwerte für eine Mischgebietsnutzung am Tag als auch in der Nacht an den in Rede stehenden Wohnbebauungen nicht überschritten werden. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkung durch Geräusche im Sinne 3.2.1 TA Lärm ist damit sichergestellt. Vorsorgemaßnahmen werden durch Festlegung von Lärmgrenzwerten an den schutzbedürftigen Wohnbebauungen im Nachzeitraum sowie der Forderung von Nachweismessungen getroffen. Die Grenzwertfestlegung wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung i. V. m.

einer geeigneten Vorsorge um 3 dB(A) unterhalb des nach TA Lärm vorgegeben Immissionsrichtwertes gewählt.

Das Verkehrsaufkommen, welches sich mit dem Änderungsvorhaben erhöht, ist in der Schallimmissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co vom 03.01.2020 einschließlich LKW-Verkehr berücksichtigt worden (Einwendung Nr. 5). LKW-Transporte finden antragsgemäß nur tagsüber bis 19.00 Uhr statt. Zusätzlich Motorengeräusche durch LKW (Leerlauf; Standheizung) können für die Nachtzeit ausgeschlossen werden. Somit hat der LKW-Verkehr nachts keinen Einfluss auf die Geräuscheinwirkung. Tagsüber wird der nach TA Lärm für die vorherrschende Gebietseinstufung vorgegebene Lärmimmissionsrichtwert unter Berücksichtigung aller betriebsbedingten Geräusche – dazu zählt auch der betrieblich zuzuordnende Personen-, Liefer- und Umschlagverkehr – deutlich unterschritten. Auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 2 hinsichtlich der Lärmeinwirkungen zur Nachtzeit wird verwiesen. Der speziell angesprochene Warentransport mittels LKW mit 40 t Last wird sich durchschnittlich nur um 1 Fahrzeug pro Woche erhöhen und ist damit immissionsschutzrechtlich als nicht als relevant anzusehen.

### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe**

Die Luftschadstoff-Ausbreitungsberechnung (Prognose) wurde von den Referaten T14 und T24 des LfU auf Geeignetheit, methodische Vorgehensweise und Plausibilität geprüft. Die vorgelegte Prognose ist fachlich nachvollziehbar und regelkonform. Die Gutachten sowie die nachgereichte Ergänzung beziehen sich auf folgende maßgeblichen Immissionsorte:

- IO 1 – Büros der Hilse GmbH Radelandweg 2a
- IO 2 – Wohnhaus Radelandweg 10
- IO 3 – Wohnhaus Radelandweg 12
- IO 4 – Wohnhaus Radelandweg 14
- IO 5 – Wohnhaus Radelandweg 20
- IO 6 – Wohnhaus Radelandweg 22
- IO 7 – Wohnhaus Radelandweg 24
- IO 8 – Wohnhaus Radelandweg 28
- IO 9 – Wohnhaus Radelandweg 36a.

Die Einwirkung der beim Galvanisier- bzw. Beschichtungsprozess entstehenden luftgetragenen Schadstoffe wie Chrom, Nickel, Feinstaub, Schwefeldioxid sowie anorganische Fluor- und Chlorverbindungen wurden von der öko-control GmbH untersucht und sind hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und Natur bewertet worden. Integriert in das Gutachten ist die Repräsentativitätsprüfung von meteorologischen Daten einschließlich einer Ersatzanemometerpositionsbestimmung der IfU GmbH vom 18.11.2019. Die gutachterliche Untersuchung führt zu dem Ergebnis, dass unter Ausschöpfung der maximalen Emissionswerte der Gesamtmassenstrom für die Komponenten  $\text{SO}_2$ , Feinstaub, Nickel-Staubinhalstoffe und Fluorwasserstoff den jeweiligen Bagatellmassenstrom unterschreitet.

Am relevanten Beurteilungspunkt IO3 wurde jeweils die maximale Zusatzbelastung für HCl, Chrom, Chrom(VI) ermittelt. Den vorgeschlagenen Beurteilungswerten für HCl ( $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ), Chrom ( $17 \text{ ng}/\text{m}^3$ ) und Chrom(VI) ( $1,7 \text{ ng}/\text{m}^3$ ) wird von Seite T14

unter Zugrundelegung der nachvollziehbaren Annahmen einschließlich der vom LAI empfohlenen Orientierungswerte im Rahmen der Sonderfallprüfung zugestimmt. Es ist festzustellen, dass mit dem Anlagenbetrieb die Beurteilungswerte jeweils eingehalten werden.

Die vorgeschlagenen Beurteilungswerte für Chromdeposition [ $82 \mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$ ], Chrom-(VI)-Deposition [ $8,2 \mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$ ] werden vom Referat T14 des LfU als plausibel angesehen. Die mit dem Gesamtvorhaben zu erwartenden Depositionen vorgenannter Stoffe werden eingehalten.

#### Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Vorsorge gegen Luftschadstoffimmissionen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) wurden die Nebenbestimmungen 2.7 bis 2.18 erlassen. NB 2.7 beruht auf den grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.3 TA Luft.

NB 2.8 dient der Umsetzung der vom Hersteller empfohlenen periodischen Zeiträume zur Prüfung und Pflege der Anlage, damit die Anlagentechnik den Anforderungen nach dem Stand der Technik gerecht wird (TA Luft 5.1.3). Das hohe Schutzniveau kann nur mit wirksamer Reinigungstechnik erreicht werden. Die Wirksamkeit wird maßgeblich durch korrekte Betriebsführung und Einhaltung der Hersteller-/Wartungsvorschriften bestimmt. Die Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigung kann regelmäßig bei Erfüllung der gebotenen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen erreicht werden. Die Führung eines Nachweisbuches ist für die regelmäßige Prüfung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs im Rahmen der behördlichen Anlagenkontrolle geeignet und erforderlich. Die Anforderung ist ausreichend, um nachweislich sicherzustellen, dass § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG über längere Zeiträume erfüllt wird.

Die bestgelegten Emissionsbegrenzungen der NB 2.9 finden ihre Ermächtigung für

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub in TA Luft Nr. 5.2.1,
- gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II, insbesondere Fluorwasserstoff in TA Luft 5.2.4 i. V. m. Nr. 5.1.2,
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen in TA Luft Nr. 5.2.4 i. V. m. Nr. 5.1.2 Abs. 2,
- gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV, insbesondere Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid in TA Luft Nr. 5.2.4,
- krebserzeugende Stoffe der Klasse I, insbesondere Chrom(VI)-Verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr(VI) in TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 i. V. m. Nr. 5.1.2,
- krebserzeugende Stoffe der Klasse II, insbesondere Nickel und seine Verbindungen TA Luft Nr. 5.2.7.1.1,
- krebserzeugende Stoffe der Klasse III, insbesondere Chrom in TA Luft Nr. 5.2.4.

Im Sinne Nr. 5.1.2 Abs.1 TA Luft sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff/jede Stoffgruppe Anforderungen nach Nr. 5 festgelegt werden sofern diese im relevanten Umfang vorhanden sind. Bei der Zusammenführung von Quellen sind die Anforderungen so festzulegen, dass keine höheren Emissionen als bei der Abführung ohne Zusam-

menführung entstehen. Im Sinne der TA Luft Nr. 5.1.2 sind entweder kleineren Anlagen der Emissionsmassenstrom oder – bei Überschreitung des zulässigen Massenstromes - die Emissionskonzentration zu begrenzen, sofern in der TA Luft zu den jeweiligen Sachverhalten ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist. Da es sich um keine „kleinere“ Anlage im Sinne der TA Luft handelt (IED Anlage), waren die zulässigen Emissionskonzentrationen wie in NB 2.9 erfolgt festzulegen. Die Emissionsgrenzwerte in NB 2.9 gelten nach TA Luft Nr. 5.3.2.4 unter der Festlegung in NB 2.10 als eingehalten.

Die Erforderlichkeit zur Emissionsüberwachung sowie die Anforderungen an entsprechende Messplätze resultieren im Allgemeinen aus 5.3.2 TA Luft und im Speziellen aus 5.3.2.1., 5.3.2.2 und 5.3.2.4 TA Luft.

Die Festsetzung der Messauflage in der NB 2.11 ergibt sich aus 5.3.2 TA Luft und ist geboten, da die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach Errichtung sowie beim Betrieb der Anlage sicherstellt, dass Luftschadstoffe nur im zulässigen Maß emittiert werden. Die Frist der Nachweismessung innerhalb von frühestens drei bis spätestens sechs Monaten nach Inbetriebnahme entspricht den Anforderungen nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft.

Die Art und Weise der Nachweismessungen wird mit den NB 2.12 bis 2.14 näher geregelt. Die Forderung in NB 2.12 zur Messplanung basiert auf Nr. 5.3.2.2 der TA Luft. Mit der NB 2.13 in Sinne der Nr. 5.3.1 TA Luft sollen bauliche, örtliche und arbeitsschutztechnische Grundlagen geschaffen werden, um dem beauftragten Messinstitut die Durchführung geeigneter und repräsentativer Nachweismessungen ermöglichen zu können. Dort wird jedoch auf die VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) Bezug genommen, diese wurde im Januar 2008 von der DIN EN 15259 abgelöst. Somit ist diese Vorschrift anzuwenden.

Die Fristenregelung zur Übergabe des Messberichtes (NB 2.14) an die Behörde soll einerseits eine zeitnahe behördliche Prüfung ermöglichen um ggf. Maßnahme bei Grenzwertüberschreitungen festlegen bzw. einleiten zu können und andererseits Missverständnisse hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Übergabe des Messberichtes ausräumen (TA Luft Nr. 5.3.2.1 und 5.3.2.2 i. V. m. § 26 BImSchG).

Im Rahmen der integrativen Schornsteinhöhenberechnung war festzustellen, dass für die bestehende Anlage die Schornsteinhöhen der Quellen Q1 bis Q5 für den störungsfreien Abtransport im Sinne TA Luft 2002 nicht ausreichen. Hier bedarf es einer Nachbesserung mit einer Überhöhung der Ablufführung (Schornstein) für die gereinigten Abgase der Bestandsanlage um ca. 1 m auf 12,20 m. Dieser Sachverhalt findet im Rahmen der Vorsorgebetrachtung in der NB. 2.15 Berücksichtigung.

Die Forderung, dass bei Befüllvorgängen der Tankanlagen die entstehende Verdrängungsluft einer wirksamen Abgasreinigung zuzuführen oder über Gaspendelleitungen dem Befüllfahrzeug zurückzuführen ist, findet ihre Ermächtigung in Nr. 5.2.6.6 TA Luft – Umfüllen.

Gemäß Antrag handelt es sich bei der Abluffterfassung mit Abgasreinigung in der mechanischen Bearbeitung (Schleiferei) um eine Umluft-Anlage. Die für diese BE 04 erlassene NB 2.17 beruht auf den grundsätzlichen Anforderungen zur inte-



grierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.3 TA Luft.

Die Forderung in NB 2.18 zur Übergabe eines Emissionsberichtes beruht auf einer Landeseinheitlichen Regelung entsprechend Überwachungsprogramm Land Brandenburg zum Vollzug des BImSchG, insbesondere § 31. BImSchG.

Der Hinweis 14 zu Wartung, Kontrolle und Dichtheitsprüfung/Befüllung relevanter Klima- und Kälteanlagen ist zu beachten.

In der Gesamtbetrachtung Luftschadstoffemissionen (Nr. 4 ff. TA Luft) ist zu resümieren, dass mit dem geplanten Vorhaben die Anforderungen an den Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Natur und vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen in ausreichender Weise erfüllt werden

#### Stellungnahme der Behörde zur Einwendung Nr. 4 (s. Seite 12)

Die anlagenbezogenen Luftschadstoffe, welche auf den Boden und das Grundwasser einwirken (Schadstoffdepositionen) wurden im Sinne TA Luft Nr. 4.5 gutachterlich untersucht sowie bewertet (Immissionsprognose/Ausbreitungsberechnung; öko-control GmbH/lfU GmbH) und vom LfU, Referat T14 geprüft. Es sind keine Überschreitungen der zugelassen Immissionswerte für relevante Schadstoffdepositionen zu erwarten. Somit ist eine Schadstoffbelastung des Bodens und des Grundwassers aufgrund der durch den Betrieb der Galvanikanlage entstehenden Emissionen von Luftschadstoffen nicht zu befürchten.

#### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen**

Entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen werden während der aktiven Betriebsphase (Tauchvorgänge) die entweichenden Abgase über den Wirkbädern mittels Randabsaugung weitestgehend vollständig erfasst. Diese werden den nachgeschalteten Abgaswäschern mit Tröpfchenabscheidung zugeführt. Für die verwendeten Einsatzstoffe sind die jeweilige Geruchsschwellen gemäß vorgelegter Sicherheitsdatenblätter nicht bestimmt. Jeder Stoff hat jedoch seinen spezifischen chemischen Eigengeruch, welcher nur in unmittelbarer Nähe der Chemikalie bzw. des Wirkbades wahrnehmbar ist.

Bei einer durchgeführten Anlageninspektion der Bestandsanlage (Galvanikautomat) und örtlicher Begehung waren außerhalb des Galvanikgebäudes keinerlei betriebsbedingte Geruchsemissionen bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb mit maximaler Emission wahrnehmbar. Erfahrungen mit anderen gleichartigen Anlagen im Aufsichtsbereich des Referates T24 des LfU, bestätigen diese Feststellung. Nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauungen liegen in einer Entfernung von ca. 150 m. Der Anlagebetrieb wird bereits seit 1992 in ähnlicher Form praktiziert. Einwirkungen durch Geruchsemissionen waren in dieser Zeit nicht aufgetreten. Aus Sicht des Überwachungsreferates T24 des LfU war eine detaillierte Geruchsimmissionsprognose aus vorgenannten Gründen entbehrlich.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen, welche mit der Anlagenänderung einhergehen, wird in ausreichender Weise sichergestellt.

**Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen**

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Bei dem Betrieb der Galvanikanlagen und der dazugehörigen Abwasserbehandlungsanlage fallen in relevanten Mengen auch gefährliche Abfälle an. Erzeuger (außer Kleinerzeuger mit  $\leq 2$  t/a) gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet, am elektronischen Nachweisverfahren für die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle teilzunehmen. Nach § 49 Abs. 3 KrWG besteht zudem die Pflicht zur Registerführung.

Mit den Angaben im Antrag vom 24.02.2020 und den Nachreichungen vom 26.05.2020 konnten die vorgesehenen Entsorgungswege für die beim Anlagenbetrieb entstehenden Abfälle und die Festlegung der Abfallschlüsselnummern geprüft werden. Da der Antragsteller aber keine Mengen zu den einzelnen Abfallarten angab, wurden die Gesamtmengen aus den beigefügten Entsorgungsnachweisen bzw. die über Sammelentsorgungsnachweise entsorgbaren Mengen (max. 20 t/a pro Abfallart) herangezogen und daraus maximale Jahresmengen abgeleitet. Für diese Mengen wurde durch Erklärungen der Entsorger eine hinreichende Entsorgungssicherheit nachgewiesen.

Im Jahr 2019 entsorgte der Betreiber ca. 28 t gefährliche Abfälle ordnungsgemäß über Entsorgungsnachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV). Es wird deshalb davon ausgegangen, dass auch mit der neu hinzukommenden Handgalvanik die abgeleiteten maximalen Jahresmengen weit unterschritten werden. Die Bestellung eines Abfallbeauftragten (ab 100 t/a gefährliche Abfälle) ist damit nicht erforderlich.

Abfälle werden insbesondere durch die betriebliche Abwasseraufbereitung weitestgehend vermieden. Soweit die technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen und die Umsetzung wirtschaftlich zumutbar ist, werden die unvermeidbaren Abfälle verwertet. Der überwiegende Teil muss jedoch einer Beseitigung zugeführt werden. Insofern wird die Abfallentsorgung den Grundpflichten des § 7 KrWG gerecht.

**Begründung der Nebenbestimmungen**

Die in der Galvanik anfallenden gefährlichen Abfälle (schwermetallhaltige Schlämme, cyanidhaltige und chromhaltige Konzentrate...) sind hinsichtlich ihres Gefahrenpotentials Gefahrstoffen gleichzusetzen, so dass die NB 3.1 in Anlehnung an die allgemeinen Schutzmaßnahmen nach Gefahrstoffverordnung und die dafür herausgegebenen Technische Regeln für Gefahrstoffe „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (TRGS 510, Pkt. 4: Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz) erforderlich und angemessen erscheint. Sie dient explizit der Gefährdungsminimierung für Beschäftigte, andere Personen und die Umwelt.

Die in NB 3.2 geforderte Untersuchung basiert auf der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) i. V. m. den Vollzugshinweisen zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (VH Spiegeleinträge). Spiegeleintrag 110111\*/110112 ist zu untersuchen, da in den VH Spiegeleinträge keine Regeleinstufung erfolgt und auch keine Vollzugserfahrungen vorliegen. Nach dem Bad in cyanidischem Kupfer muss aber von einem Schadstoffpotential in der Spülflüssigkeit ausgegangen werden. Der Abfallerzeuger ist verpflichtet, die Abfälle entsprechend der AVV einzustufen, und haftet für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration.

Die Abfallart (NB 3.3) war zwar vom Antragsteller nicht aufgeführt, fällt aber in der Regel in solchen Anlagen an, so dass eine Entsorgung mit anderen Abfallarten vermutet wird. Von der gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrags 150202\*/150203 ist aufgrund der in der Anlage verwendeten Gefahrstoffe auszugehen (Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) i. V. m. den Vollzugshinweisen zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (VH Spiegeleinträge).

An dieser Stelle wird auf die Hinweise 26 bis 30 der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.

### Prüfung Störfallrelevanz/Störfallvorsorge

In der OFB Kimax GmbH sind gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 5 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vorhanden (Einzelheiten sind dem Antrag zu entnehmen). Die verwendeten Stoffmengen unterschreiten jedoch die in Spalte 4 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV genannten jeweiligen Mengenschwellen.

Nr. [Spalte 1]	Gefahrenkategorie [Spalte 2]	Menge [kg]	Mengenschwelle [Spalte 4]	Mengenschwelle [Spalte 5]
1.1.1	H1 Akut toxisch, Kategorie 1	30	5.000	20.000
1.1.2	H2 Akut toxisch, Kategorie 2, Kategorie 3 (inhalativ und oraler Expositionsweg)	44.025	50.000	200.000
1.2.5.3	P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	50	5.000.000	50.000.000
1.2.8	P8 Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 1, 2 oder 3, oder oxidierende Feststoffe Kategorie 1, 2 oder 3	350	50.000	200.000
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	44.430	100.000	200.000
1.3.2	E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	2.010	200.000	500.000

Zur weiteren Überprüfung sind die Regeln für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe und die Bildung von Quotienten nach Anhang I Nr. 4 der 12. BImSchV anzuwenden. Das Ergebnis zeigt, dass die Quotienten Q1 bis Q6 kleiner als 1 sind.

	Untere Klasse		Obere Klasse	
Kategorien-Gruppe H	$\sum Q1$	0,8865	$\sum Q2$	0,2216
Kategorien-Gruppe P	$\sum Q3$	0,0070	$\sum Q4$	0,0018
Kategorien-Gruppe E	$\sum Q5$	0,4544	$\sum Q6$	0,2262

Die OFB Kimax GmbH stellt daher trotz des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV keinen Betriebsbereich gemäß Abs. 5a BImSchG dar und fällt daher nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

#### Stellungnahme der Behörde zur Einwendung 6 (siehe S. 12)

Die Prüfung im Sinne des Störfallrechtes (12. BImSchV) ergab, dass es sich bei der in Rede stehenden Anlage auch unter Berücksichtigung der Anlagenerweiterung um keine Störfallanlage handelt, welche ggf. besondere Abstandsregeln einzuhalten hätte. Ein gesetzlicher Sicherheitsabstand ist für die Art der betreffenden Anlage nicht vorgesehen. Schutz- und Vorsorgeanforderungen auf Grundlage des § 5 des BImSchG werden vornehmlich durch Richt- bzw. Grenzwerte in den geltenden untergesetzlichen Regelwerken vorgeben. Die realistische Möglichkeit zur Erfüllung bzw. Einhaltung der Vorgaben und Anforderungen ist umfänglich im Genehmigungsverfahren geprüft worden. Die Erfüllung wird nach Inbetriebnahme behördlich kontrolliert (z. B. Nachweismessungen). Der Einwand ist somit nicht berechtigt.

#### Energiespargebot

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Der effektive Umgang mit elektrischer Energie liegt auch aus wirtschaftlichen Gründen im Interesse der Kimax GmbH.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

#### Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen keine Nebenbestimmungen erforderlich.

§ 5 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nebenbestimmungen zu den Anforderungen an die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffen nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV sind im Genehmigungsbescheid nicht festzulegen, da mit E-Mail vom 23.07.2020 durch die UUB Schwan GmbH die Außerbetriebnahme des unterirdischen Heizöltanks mitgeteilt wurde und somit keine relevanten gefährlichen Stoffe neu oder erstmals zum Einsatz kommen und der Umgang mit den vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffen sich nicht ändert.

#### **2.2.3 Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Natur- und Landschaftsschutz.

#### **Bauplanungs- und -ordnungsrecht/Brandschutz**

##### Bauplanungsrecht

Das Vorhabengrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, jedoch wird die Umgebung durch einen vorhandenen Bebauungszusammenhang geprägt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich somit als Innenbereichsvorhaben nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Zudem darf nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in den §§ 2 ff. BauNVO geregelten Baugebiete, kommt es für die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB darauf an, ob das Vorhaben in dem entsprechenden Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung zulässig wäre.

Gemäß Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herzberg befindet sich der Anlagenbetrieb innerhalb einer gewerblichen Baufläche. Der Gewerbepark „Herzberger Armaturenwerk“, in dem das Antragsgrundstück liegt, hat sich aus dem hier vorwendezeitlich bestehenden „Herzberger Armaturenwerk“ entwickelt (u. a. wurde 1977 Gebäude 21 als Montagehalle errichtet). Eine gewerbliche Vorbelastung, mit teilweise unterschiedlicher Nutzungsintensität, besteht seit über 40 Jahren und hat in der bauplanungsrechtlichen Bewertung auch dazu geführt, dass die Wohnbebauung entlang des Radelandweges als Gemengelage bewertet wird, d.h. aus bauplanungsrechtlicher Sicht sogar eine Mittelwertbildung von Immissionsrichtwerten plausibel wäre. Da der immissionsschutzrechtliche Nachweis erfolgt, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, wird den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprochen. Das Vorhaben grenzt an die kommunale Straße "Radelandweg". Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über vorhandene Zufahrten.

Ergänzende Stellungnahme der Behörde zur Einwendung 5 (siehe S. 12)

Die Stadt Herzberg (Elster) ist Eigentümer und zuständiger Baulastträger der betroffenen Gemeindestraße „Radelandweg“. Der Radelandweg ist als Gemeindestraße ohne Beschränkungen (auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise) gewidmet worden. Die Stadt Herzberg (Elster) als zuständiger Straßenbaulastträger für den Radelandweg gewährleistet im Rahmen der Leistungsfähigkeit die Straßenunterhaltung. So konnte beispielsweise im Jahr 2015 ein Teil des Radelandweges mit einem neuen Gehweg, neuer Straßenbeleuchtung und Straßenbelag versehen werden. Im Rahmen der Erdverkabelung durch die Mitnetz Strom im Jahr 2019 wurde der vorhandene Gehweg und in großen Teilen der Straßenbord im Streckenverlauf durch eine Mitfinanzierung von 36.298,67 EUR mit erneuert. Im Jahr 2020 wurden bereits Mittel in Höhe von 22.986,26 EUR für die Deckensanierung (Straßenbelag) eingesetzt, um die vorhandene Straßenschäden zu beseitigen. Der Einwand ist somit nicht berechtigt.

Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird

Die Stadt Herzberg (Elster) hat ihr nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen mit der Stellungnahme der vom 24.03.2020 erteilt.

Bauordnungsrecht

Die untere Bauaufsichtsbehörde teilte mit, dass es durch den Einbau einer komplexen Handgalvanik in die bestehende Montagehalle zu keiner baugenehmigungspflichtigen Nutzungsänderung kommt.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, waren daher keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Brandschutz

Die mit den E-Mails vom 02.02.2021 und 22.02.2021 übersandten Nachreichungen zum Brandschutzkonzept wurden durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster geprüft. Dabei wurden keine Mängel oder erforderliche Ergänzungen oder Änderungen festgestellt. Zur Umsetzung des Brandschutznachweises wurde die NB 4.1 aufgenommen (BbgBO 2016 § 14, BbgBKG § 14 Abs. 1).

**Arbeitsschutz und technische Sicherheit**

Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb der Arbeitsstätte gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV), dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und den dazu ergangenen Verordnungen und gemäß Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) werden, soweit sie nicht in den Antragsunterlagen beschrieben wurden, in den Nebenbestimmungen unter IV./5. gefordert. Die Hinweise 15 bis 20 sind zu beachten.

Durch die neu zu errichtenden Komponenten der Anlage entstehen neue Gefährdungen im gesamten Anlagenbereich. Diese sind zu bewerten und die Maßnahmen zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG i. V. m. §§ 6,7 Gefahrstoffverordnung), festgelegt in NB 5.1 und 5.2.

Die NB 5.3 zur Prüfung und Dokumentation der Funktion und Wirksamkeit der Lüftungstechnischen und der sicherheitstechnischen Einrichtungen findet ihre Ermächtigung in §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung, der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ sowie DGUV-Information 213-716 „Galvanotechnik und Eloxieren“.

Die NB 5.4 zu den Betriebsanweisungen, den Unterweisungen der Beschäftigten und der schriftlichen Dokumentation findet ihre Ermächtigung in § 14 Gefahrstoffverordnung. Die Festlegung zur messtechnischen Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten (NB 5.5) basiert auf § 7 Gefahrstoffverordnung.

§§ 4, 5 der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ regeln die Durchführung von arbeitsmedizinischer Vorsorge für Träger von Atemschutzmitteln und wurde in NB 5.6 festgelegt.

Die NB 5.7 zum Schutz gegen eine unzuträgliche Wärmeableitung an Steharbeitsplätzen (An – und Auslieferung, Kontrollarbeitsplätze) basiert auf § 3a Arbeitsstättenverordnung in Verb. mit ASR A1.5/1,2 Fußböden“ Pkt. 7 in Verb. mit Pkt. 4 /12).

Die NB 5.8 zur Ausstattung mit einer Sicherheitsbeleuchtung basiert auf § 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“ in Verb. mit Ziff. 3.4 des Anhangs sowie ASR A3.4/3.

### Gewässerschutz

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster ergab, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Galvanikanlage und die damit verbundene Erweiterung um die Handgalvanik unter Beachtung der NB unter Punkt IV./6 und der Hinweise 21 bis 25 keine Bedenken bestehen.

Der Standort der Anlage befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster, welches mit Wirkung vom 11. Mai 2016 im Amtsblatt Nr. des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht wurde und am 12. Mai 2016 in Kraft trat. Dieses Gebiet umfasst Bereiche, die bei einem hundertjährigen Hochwasser der Schwarzen Elster durchflossen oder durchströmt werden.

Die Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde sind gültig für folgende Angaben lt. Antrag:

	Gesamt-Lagermenge (kg)	WGK 1	WGK 2	WGK 3	GS
Chemikalienlager	6.285	3.810	2.175	300	C
Gefahrstofflager	105	50	55	-	A
Chromsäurelager	650	425	100	125	B
Tanklager, Galvanik (an der Abwasseranlage)	25.075	25.050	25	-	A

### Begründung der Nebenbestimmungen

Aufgrund der Spezifik der Anlagentechnologie wird in der Anlage mit einer Reihe wassergefährdender Stoffen umgegangen. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe, die bei unsachgemäßem Umgang zu einer Gewässerverunreinigung führen können. Sie sind in Wassergefährdungsklassen (WGK – siehe Tabelle) gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingestuft.

Ziel der Betriebsanweisung nach § 44 AwSV ist die Festlegung der für den Betrieb jeweils maßgebenden Anforderungen des Gewässerschutzes. Umfang und Inhalt der Betriebsanweisung sind im Einzelnen nach dem Gefährdungspotential einer Anlage und den Besonderheiten eines Betriebes auszulegen (NB 6.1).

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe und Fachbetriebe müssen nach § 3 AwSV i. V. m. § 62 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die dafür allgemein anerkannten Regeln der Technik werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Gefährdungspotential in der AwSV festgelegt. Dies sind die Ermächtigungsgrundlagen für die Nebenbestimmungen unter 6.2 bis 6.10. Da sich die Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet, wurde eine erneute Überprüfung auf den ordnungsgemäßen Zustand spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung durch einen nach § 47 Abs. 1 AwSV zugelassenen Sachverständigen in NB 6.11 gefordert.

Durch die geplante Handgalvanik kommt es neben Chrom- und Nickelbeschichtungen auch zu Zink- und Aluminiumbeschichtungen. Aus diesem Grund sind die Parameter Aluminium und Zink mit in die Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage, festgelegt in NB 6.12, aufzunehmen.

Für die Indirekteinleitung des vorhandenen Galvanikabwassers in das öffentliche Netz des Herzberger Wasser- und Abwasserverbandes liegt eine Genehmigung mit Aktenzeichen 63-92159-17-150 vom 4. Dezember 2017 vor. Eine Aktualisierung war nicht erforderlich.

Durch die geplanten technischen Änderungen fällt kein zusätzliches Niederschlagswasser an. Handlungsbedarf bestand diesbezüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht.

### Stellungnahme der Behörde zur Einwendung 7 (siehe S. 12)

Die Antragsunterlagen zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage wurde aus wasserrechtlicher Sicht umfangreich geprüft. So auch die Lage der Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarze Elster.

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich aber nicht um eine Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage, da die aufge-



ständerte Handgalvanik in einer bereits bestehenden Halle aufgestellt wird. Ein Verbotstatbestand gemäß § 78 WHG liegt aus diesem Grund nicht vor und das Ausgleichen von Retentionsraum ist nicht erforderlich. Durch die Errichtung der Handgalvanik werden auch keine Verbotstatbestände des § 78a WHG erfüllt. Zudem ist zu erwähnen, dass sich auf den Hofflächen des Grundstücks der Firma OFB Oberflächenbearbeitung KIMAX GmbH bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster Wasserstände auf einer Höhe von 81,20 m üNNH (ca. 10 cm über Gelände) einstellen können. Die Hallen selbst sind bereits höher gelegen und nur über eine Stufe zu erreichen. In den Hallen ist der Bereich der Galvanik (Handgalvanik sowie Bestandgalvanik) 20 cm aufgekantet und die Galvanikanlage selbst aufgeständert (Bestandgalvanik 100 cm, Handgalvanik 90-95 cm, sodass es zu keiner Beeinträchtigung durch Hochwasser kommen kann. Aufgrund der aktuellen Datenlage ist nicht davon auszugehen, dass durch die Maßnahme auch die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigt oder der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser verändert oder der bestehende Hochwasserschutz negativ beeinflusst wird. Es gab seitens der unteren Wasserbehörde daher keine Restriktionen bzgl. der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster.

## Naturschutz

### Eingriffsregelung (§§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Der Standort befindet sich im Innenbereich (Gewerbegebiet), somit bestimmt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB. Gemäß § 18 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden.

### Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Der Neubau der Handgalvanikanlage ist in einer bestehenden Montagehalle geplant. Insofern ist nicht erkennbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben berührt werden.

### Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 - 32 BNatSchG sowie § 15 und §§ 17-19 BbgNatSchAG)

#### *FFH-Verträglichkeit*

Gemäß der Gutachterlichen Stellungnahme zur Vorprüfung des Einzelfalls (Stand 16.06.2020) unterschreiten die Emissionen von SO<sub>2</sub>, Feinstaub, Nickel als Staubinhaltsstoff und Fluorwasserstoff die jeweiligen Bagatellmassenströme nach TA Luft und die Emissionen von Chrom den hilfsweise ermittelten Bagatellmassenstrom. Aufgrund der Entfernung des nächsten FFH-Gebiets „Elbdeichhinterland“ von ca. 470 m zum Anlagenstandort ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge zu rechnen.

#### *Gesetzlich geschützte und andere empfindliche Biotope*

Aufgrund der Unterschreitung der Bagatellmassenströme (s.o.) ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

### **Denkmalschutz**

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen nach Prüfung durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Sonstiges**

#### Stellungnahme der Behörde zur Einwendung 8 (siehe S. 12)

Der Ausgleich eines möglichen Wertverlustes, z. B. von Grundstücken, ist nicht Regelungsgegenstand einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Einen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seiner Grundstücke als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden, gibt es nicht (BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97; VGH München, Beschl. v. 20.04.2016, Az.: 22 ZB 16.9).

Grundsätzlich muss der Eigentümer eines Grundstücks immer damit rechnen, dass auf benachbarten Grundstücken bau- und auch sonst rechtskonforme Vorhaben errichtet und betrieben/genutzt werden. Andernfalls würde die auf einem Grundstück bereits vorhandene Bebauung gleichsam eine Sperrwirkung für die bauliche Nutzbarkeit benachbarter Grundstücke entfalten können, was vor dem Hintergrund der durch Artikel 14 Grundgesetz geschützten Baufreiheit verfassungsrechtlich bedenklich erschiene. Vorhabenbedingt immer mögliche Wertminderungen von umgebenden Grundstücken bleiben also dann außer Betracht, wenn diese „nur“ die Folge einer (bau-)rechtlich legitimen Nutzung des Vorhabengrundstückes sind.

Eine gewerbliche Vorbelastung besteht seit über 40 Jahren. Es findet keine Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen statt, da nur eine aufgeständerte Handgalvanik in einer bereits bestehenden Halle aufgestellt wird. Vorgeschriebene gesetzliche Anforderungen an den Immissionsschutz werden antragsgemäß eingehalten. Ein möglicher Werteverlust der Grundstückswerte erscheint daher wenig wahrscheinlich.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG in ihrer Gesamtheit erfüllt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der NB und Hinweise keine Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Sofortige Vollziehung

### **2.3 Sofortige Vollziehung**

Mit Schreiben vom 17.03.2021 wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt. Der Antrag wurde mit dem besonderen öffentlichen Interesse der Sicherung von Arbeitsplätzen und des Umweltschutzes als auch mit dem privaten Interesse begründet. Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die zuständige Behörde (a) auch bereits vor der Erhebung von Drittrechtsbehelfen (b.) die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung anordnen, wenn daran ein öffentliches Interesse (c.) oder ein

überwiegendes Interesse eines Beteiligten (4.) besteht. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde (5.).

a) Zuständigkeit

Als gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZV für den Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde ist das LfU entsprechend §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO auch für die Entscheidung über die Anordnung von deren sofortiger Vollziehbarkeit zuständig.

b) Entscheidungszeitpunkt

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung kann auch bereits vor der Einlegung von dagegen gerichteten Rechtsbehelfen erfolgen (OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99; VGH Mannheim, Beschl. v. 29.06.1994, Az.: 10 S 2510/93, NVwZ 1995, 292 [293]). Insbesondere begründet eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung „gegenüber jedermann“ keinen formellen Begründungsmangel insoweit, als eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Vorbringen einzelner Widerspruchsführer nicht erfolgt ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13).

Das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO soll die Behörde dazu anhalten, sich des Ausnahmecharakters der Vollziehungsanordnung mit Blick auf den grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretenden Suspensiveffekt von Rechtsmitteln bewusst zu werden und die Frage der sofortigen Vollziehung besonders sorgfältig zu prüfen (VGH Kassel, Beschl. v. 26.02.2018, Az.: 9 B 2012/17; VG Düsseldorf, Beschl. v. 12.07.2017, Az.: 28 L 2208/17). Daneben sollen möglichen Betroffenen die Gründe für die Sofortvollzugsanordnung zur Kenntnis gebracht werden. Außerdem soll die Begründung die Grundlage für eine gerichtliche Kontrolle der Sofortvollzugsanordnung bilden (VGH Mannheim, Beschl. v. 06.07.2015, Az.: 8 S 534/15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13). Dies macht eine Auseinandersetzung mit dem Einzelfall erforderlich und verbietet einen Rückgriff auf vom konkreten Fall losgelöste formelhafte Begründungen. Nicht erforderlich ist hingegen eine – vor ihrer Einlegung überhaupt nicht mögliche – Bezugnahme auf konkrete Drittrechtsbehelfe. Den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist vielmehr bereits dann genügt, wenn im Zusammenhang mit einer konkreten Genehmigungsentscheidung eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem diesbezüglich bestehenden Sofortvollzugsinteresse einerseits und den Suspensivinteressen von möglichen dagegen gerichteten potentiellen Drittrechtsbehelfen andererseits erfolgt (vgl. OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99).

Davon ausgehend rechtfertigen vorliegen sowohl das öffentliche Interesse wie auch ein überwiegendes Interesse des Antragstellers die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Besonderes öffentliches Interesse

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung liegt zunächst im öffentlichen Interesse.

Da § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine nähere Spezifizierung der in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen enthält, kann grundsätzlich jedes öffentliche Inte-

resse geeignet sein, die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall zu rechtfertigen.

Um die Bearbeitung der fest eingeplanten Kundenaufträge für das laufende Jahr gewährleisten zu können, benötigt die OFB KIMAX GmbH Planungssicherheit. Diese bezieht sich auch auf die vorhandenen und potenziellen Kunden, da die OFB KIMAX GmbH vorwiegend als Zulieferer tätig. Es würde sich eine Verzögerung der Auslieferung an die Kunden nach sich ziehen, aber auch die Zulieferbetriebe könnten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies würde zu Entlassungen von Mitarbeitern führen, was nicht im Sinne des öffentlichen Interesses sein kann. Der Erhalt der Kundenverträge und deren Einhaltung ist Grundlage für den Erhalt der Arbeitsplätze.

Gleichzeitig ist mit der Umsetzung der erteilten Genehmigungsaufgaben eine Verbesserung der derzeitigen Immissionssituation verbunden. Die Ausbreitungsbedingungen wurden überprüft und Auflagen erteilt, insbesondere zu den Ableitbedingungen der Emissionen. Eine messtechnische Überprüfung der festgelegten Emissionen durch die Behörde dient ebenso dem öffentlichen Interesse.

#### Besonderes privates Interesse des Antragstellers

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung liegt auch im besonderen privaten Interesse des Antragstellers.

Jedoch folgt ein solches nicht bereits aus dem wirtschaftlichen Interesse des Genehmigungsinhabers an einer möglichst frühzeitigen Realisierung und Inbetriebnahme des Vorhabens. Denn der Verlust von Gewinn- bzw. Verdienstmöglichkeiten gehört zum generellen unternehmerischen Risiko. Dabei muss der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Verzögerungen aufgrund von Einwendungen Dritter grundsätzlich einkalkulieren, weshalb rein finanzielle Interessen regelmäßig nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 GG geschützte Suspensiveffekt von Rechtsmitteln verloren geht (VGH Mannheim, Beschl. v. 06.07.2015, Az.: 8 S 534/15). Anderes muss jedoch gelten, wenn die Verzögerung der Vorhabenrealisierung geeignet ist, über bloße wirtschaftliche Einbußen hinaus zum gänzlichen Scheitern des Vorhabens zu führen.

Das berechtigte Interesse der OFB KIMAX GmbH liegt in der Vermeidung erheblicher finanzieller Verluste. Im Falle von Widerspruch und Klage und deren aufschiebender Wirkung müsste ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung die Errichtung und der spätere Betrieb der Handgalvanik während eines Klageverfahrens völlig eingestellt werden. Dies wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen verbunden. Weitere finanzielle Verluste würden unter anderem aus dem Nichteinhalten des Liefervertrages des Anlagenbauers resultieren. Insgesamt wären damit ein entsprechend hoher wirtschaftlicher Schaden bis hin zu Kundenverlusten verbunden.

#### Ermessen

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Genehmigungsentscheidung liegt bei Vorliegen der dafür erforderlichen objektiven Voraussetzungen im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Dabei ist die Funktion von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO als Ausnahmvorschrift zum – im Anwendungsbereich des § 80a VwGO jedoch eingeschränkten (BVerfG, Beschl. v. 01.10.2008, Az.: 1

BvR 2466/08, NVwZ 2009, 240 [241 f.] – gesetzlichen Regelfall einer Suspensivwirkung von Rechtsbehelfen zu berücksichtigen (Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 33. EL Juni 2017, § 80 Rn. 15 m.w.N.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung ist demnach grundsätzlich nur ermessensfehlerfrei, wenn die für die sofortige Vollziehung sprechenden besonderen öffentlichen Interessen sowie privaten Interessen des Antragstellers die im konkreten Fall betroffenen Interessen Dritter in einer Weise überwiegen, die es rechtfertigt, vom Suspensiveffekt möglicher Drittrechtsbehelfe abzurücken.

#### Begründung der Ermessensentscheidung

Diesbezüglich war vorliegend zu berücksichtigen, dass mit dem Interesse an einer umweltfreundlichen Betriebsweise bereits ein gewichtiges öffentliches Interesse für einen Sofortvollzug der Genehmigung streitet. Hinzu kommt, dass angesichts eines drohenden wirtschaftlichen Ausfalls des Vorhabens im Falle seiner erheblich verzögerten Realisierung auch ein besonderes privates Interesse des Antragstellers für die Anordnung des Sofortvollzugs spricht.

Demgegenüber überwiegen die durch die Genehmigungsentscheidung möglicherweise betroffenen Interessen Dritter nicht.

Durch die Errichtung der Handgalvanik werden keine irreversiblen Tatsachen geschaffen, denn sie können wieder entfernt werden, sofern ein gegen ihre Errichtung und ihren Betrieb erhobener Rechtsbehelf erfolgreich sein sollte (VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13). Zudem kann von dem Vorhaben ausgehenden unzumutbaren Beeinträchtigungen auch nachträglich noch durch Auflagen und Betriebsbeschränkungen Rechnung getragen werden (VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13).

Insgesamt überwiegt damit das Interesse an einer sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung die Suspensivinteressen möglicher Drittbetroffener. In pflichtgemäßer Ermessensausübung wurde daher der Sofortvollzug der Genehmigung angeordnet.

#### **VI. Hinweise**

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgesehene Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagenänderung eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T 24 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T 24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Dem Referat T 24 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
12. Die Geräuschmessungen sind bei maximaler Dauerleistung der Gesamtanlage und unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, sind die Geräuschmissionen bei maximaler Dauerleistung anhand von messtechnisch ermittelten Werten rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen weiterhin die Betriebszustände, die Leistungen der Gesamtanlage und der einzelnen Anlagenteile sowie die Fahrzeugbewegungen zur Zeit der Messung hervorgehen.

13. Sofern beabsichtigt wird, die gereinigte Abluft der mechanischen Bearbeitung (Schleiferei siehe NB 2.17) nach außen abzuführen, hat dies über einen Kamin mit einer Höhe von 12,2 m über Grund zu erfolgen. Grundlage für diesen Hinweis sind die Ausführungen in der Schornsteinhöhenberechnung.
14. Die Wartung, Kontrolle und Dichtheitsprüfung/Befüllung relevanter Klima- und Kälteanlagen im Sinne F-Gase-Verordnung (Verordnung EG 517/2014 vom 16.04.2014) sowie der ChemKlimaschutz-Verordnung vom 14.02.2017 ist nur von zugelassenem Fachpersonal mit der erforderlichen Sachkunde durchführen zu lassen (§ 5 ChemKlimaschutzV).

Für Dichtheitskontrollen an pflichtigen Kälte- und Klimaanlage sind nachfolgende Aufzeichnungen zu führen:

- Zeitpunkt und Ergebnis der Kontrolle,
- Angaben zum Unternehmen, das Arbeiten an den relevanten Anlagen ausgeführt hat (Zertifizierungsnummer),
- Menge und Art der enthaltenen fluorierten Treibhausgase (HFKW),
- Mengen der HFKW, die hinzugefügt wurden,
- Mengen der HFKW, die entnommen wurden,
- Maßnahmen zur Rückgewinnung/Entsorgung von HFKW bei Stilllegung der Anlage/des Aggregates.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

#### Arbeitsschutz

15. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
  - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem LAVG zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
  - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
  - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das LAVG zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

16. Die Beleuchtung muss in einer, der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen Weise erfolgen. Dies ist u.a. gewährleistet, wenn durch die Auswahl und die Anordnung der Leuchten im Bereich der Galvanikbäder ein Mindestwert der Beleuchtungsstärke von 300 Lux, eingehalten wird.  
Für die Durchführung von Kontrollaufgaben sowie für die Qualitätsprüfung ist der Mindestwert der Beleuchtungsstärke von 750 Lux einzuhalten. Der Farbwiedergabeindex der ausgewählten Leuchten sollte in diesem Bereich mindestens  $R_a = 80$  betragen.  
Im Bereich von Verkehrswegen muss die Beleuchtungsstärke mindestens 100 Lux betragen.  
Im Bereich von Bildschirmen (u.a. an Kontroll- und Steuerungsarbeitsplätzen) ist ein Mindestwert der Beleuchtungsstärke von 500 Lux zu gewährleisten.  
Die Auswahl und die Anordnung der Leuchten muss so erfolgen, dass Blendwirkungen, Reflektionen und Spiegelungen auf Bildschirmen oder sonstigen Arbeitsmitteln vermieden werden. (§ 3a (1) „Arbeitsstättenverordnung“ in Verb. mit Pkt. 3.4 des Anhangs, ASR A3.4 sowie DIN EN 12464-1)
17. Zur Gewährleistung der Rutschsicherheit muss die Fußbodenoberfläche im Bereich der Galvanik der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R12 entsprechen. Hinsichtlich des Flüssigkeitsverdrängungsvolumens muss die Kennzahl V4 erfüllt sein. D.h. das Volumen des Verdrängungsraumes muss mindestens  $4 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$  betragen (§ 3a „Arbeitsstättenverordnung“ in Verb. mit 1.5 des Anhangs sowie ASR A 1.5/12).
18. Über den gesamten Nutzungszeitraum muss an den Arbeitsplätzen eine Raumtemperatur von  $+ 19 \text{ °C}$  vorhanden sein (§ 3a (1) „Arbeitsstättenverordnung“ in Verb. mit Anhang 3.5 sowie Punkt ASR A 3.5).
19. Bauwerksstützen im Bereich von Verkehrswegen sowie ortsfeste Regale müssen über einen Anfahrtschutz verfügen, der mindestens 0,3 m hoch, mit einer gelbschwarzen Gefahrenkennzeichnung versehen ist und eine Aufprallenergie von mindestens 400 Nm aufnehmen kann (§ 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“ in Verb. mit 1.8 des Anhangs; BGR 234 Pkt. 4.2.5).
20. Die Verkehrswege sind so einzurichten, dass vor Türen, Toren, Durchfahrten oder Durchgängen ein Sicherheitsabstand von 1,00 m zur äußeren Begrenzung des quer vorbeilaufenden Verkehrsweges eingehalten wird. Auf beiden Seiten der eingesetzten Transportmittel muss der Sicherheitsabstand zu den Gebäudeeinrichtungen (Regale usw.) mindestens 0,5 m betragen (§ 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“, Ziffer 1.8 des Anhangs; ASR A1.8).

#### Gewässerschutz

21. Werden die Handgalvanik und das Chemikalien-, Gefahrstoff-, Chormsäure- sowie das Tanklager anders als in der genehmigten Weise errichtet, nach der Errichtung wesentlich geändert oder stillgelegt, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster vorher anzuzeigen.
22. Sollten Fahrbewegungen (LKW, Gabelstapler usw.) in den Lagern durchgeführt werden, ist ein Anfahrtschutz zu errichten.



23. Die Erfüllung der wasserrechtlichen Forderungen befreit nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers (§ 89 WHG).
24. Für die Indirekteinleitung des vorhandenen Galvanikabwassers in das öffentliche Netz des Herzberger Wasser- und Abwasserverbandes liegt eine Genehmigung mit Aktenzeichen 63-92159-17-150 vom 4. Dezember 2017 vor. Sollte sich die genehmigte Abwasser-Einleitmenge ändern, ist dies bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster anzuzeigen.
25. Änderungen in der Zusammensetzung oder Menge des Abwassers sind mit dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband abzustimmen.

#### Abfall

26. Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
27. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen.
28. Unter <https://abfalldaten.brandenburg.de/de/home> können zugelassene Abfallentsorger nach Abfallarten (Abfallschlüsselnummern entsprechend Abfallverzeichnisverordnung-AVV) getrennt recherchiert werden.
29. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind, entsprechend den Vorschriften der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV), der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB) anzudienen.
30. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweispflichten (§ 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie Registerpflichten (§ 49 KrWG) i. V. m. den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

## **VII. Rechtsgrundlagen**

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 10. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Neufassung – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) - IED-Richtlinie
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 Nr. 26, S. 503) Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutz-Verordnung) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

#### Ausgangszustandsbericht

- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg A. zur Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustand, B. zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in Anlagen verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat vom 06. April 2017

#### Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]),

#### Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- Technische Regeln für Gefahrstoffe „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (TRGS 900), Stand Januar 2006, zuletzt geändert und ergänzt: 29. September 2020 (GMBl. Nr. 42, S. 902 vom 27. Oktober 2020)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherungen (DGUV)-Information 213-716 „Galvanotechnik und Eloxieren“
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vom 5. Oktober 2017 (ABl./17, [Nr. 45], S.1001)

#### Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

#### Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- TRGS 510 (Fassung 16.02.2021) - Ausgabe Dezember 2020 (GMBI 2021 S. 178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.2.2021) Technische Regeln für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SabfEV) vom 08. Januar 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 01]).
- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – Abf-BeauftrV) vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789), die durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist

#### Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

#### Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

#### Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. Bbg II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) geändert worden ist

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Norbert Krüger

